

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

3. Die ukrainische Frage.

Das prinzipielle und historische über den Gegensatz des Groß- und Kleinrussentums wurde schon erörtert¹⁾. Das Kleinrussentum ist nach der Angliederung der Ukraine — Vertrag von Perejaslawl 1654, Friede von Andrussow 1667, Reaktion gegen Moskau unter Mazepa im Bund mit Schweden und deren Niederlage bei Poltawa 1709, polnische Teilungen, durch die außer Ostgalizien und Bukowina nun alles kleinrussische Gebiet zu Moskau gekommen war — zuerst von Peter dem Großen an unter dem Gesichtspunkt der Zentralisierung des Staats unterdrückt worden: Aufhebung des selbständigen Zollgebiets durch Elisabeth, Aufhebung der Hetmanswürde 1764, Zerstörung der sog. Sitsch, des Mittelpunktes des Kosakentums am Dnjepr 1775, Einführung der Leibeigenschaft 1783 usw. Dazu tritt später die Unterdrückung auch der sprachlichen und kirchlichen (unierten) Besonderheit, bis der Ukas vom 30. Mai 1876 allem die Krone aufsetzte: „I. Die Einfuhr jeder Art der im Auslande herausgegebenen ruthenischen Druckschriften in die Grenzen des Reiches — ohne spezielle Bewilligung der Oberpreßbehörde — ist untersagt. II. Innerhalb des Reiches ist der Druck und die Herausgabe von Originalwerken und Übersetzungen in dieser Sprache zu verbieten, mit Ausnahme a) von historischen Dokumenten; b) von Werken aus dem Bereiche der schönen Literatur, aber unter der Bedingung, daß bei Veröffentlichung der historischen Dokumente die Orthographie des Originals, bei belletristischen Werken ausschließlich die russische Rechtschreibung angewandt wird, daß ferner die Bewilligung des Drucks ruthenischer Bücher nicht anders als nur nach Prüfung der Handschrift von der Oberpreßbehörde erteilt wird. III. Ebenso sind die Bühnenvorstellungen jeder Art und Vorträge in der ruthenischen Sprache sowie der Druck ruthenischer Texte in Musiknoten zu verbieten.“ Der Gebrauch der kleinrussischen Sprache war danach vollständig verboten, die Schulen aller Grade waren ausschließlich großrussisch, die kleinrussische Literatur und ihr Theater waren ausgeschlossen. Die Ukrainer waren, wie man sagte, eine „nichtstaatliche Nationalität“, es gab einfach keine ukrainische Nation, und ihre Sprache wurde als schlechter Dialekt des niederen Volkes betrachtet. Infolge dieser Sprachen- und der ihr entsprechenden Schulpolitik zählt der ukrainische Volksteil nirgends unter 50%

¹⁾ S. 19 ff. 25.